

Prof. Mag. Erwin Gisch

**Ausgewählte Klauseljudikatur des OGH
in der Rechtsschutzversicherung –
alles klar ... oder doch nicht?**

6. Schadenkonferenz
14. + 15. September 2023

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- **Vielzählige Klauseljudikate in der jüngeren Vergangenheit,**
z.B. Judikatur
 - zu Risikoausschluss-Klauseln, z.B.
 - Ausnahmesituationsklausel & Katastrophenklausel;
 - Allmählichkeitsklausel;
 - Spiel- und Wettklausel;
 - zum zeitlichen Geltungsbereich
 - Vorerstreckungsklausel;
 - Nachmeldeklausel (Nachmeldefrist);
 - zur Kostenübernahme vor Schadenmeldung (?);
 - zur Wertanpassung in der Rechtsschutzversicherung;
 - zur Kündigungsklausel (Kündigung im Schadenfall durch RS-VR?).

**alles klar ...
oder doch nicht ?**

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- **Allgemeines zur Ausnahmesituations- und Katastrophenklausel:**
 - Risikoausschlussklausel enthält 2 Tatbestände:
 - ... besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ... in ursächlichem Zusammenhang
mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind
sowie
mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht [...]
 - Wenn bloß einer dieser beiden Teile nichtig und/oder intransparent ist/wäre:
Was bedeutet dies für den anderen Teil bzw. für die gesamte Klausel?

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- **Ad Ausnahmesituationsklausel:**
 - ... kein Versicherungsschutz ... in ursächlichem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind sowie ...
 - vielzählige Verfahren i.Z.m. der COVID-19-Pandemie;
 - OGH 7 Ob 169/22m sowie OGH 7 Ob 160/22p (jeweils Verbandsverfahren):
Klausel / Ausschluss ist intransparent i.S.d. § 6 Abs 3 KSchG;
 - OGH 7 Ob 42/21h (Individualverfahren):
Klausel / Ausschluss ist nicht gröblich benachteiligend.

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- **Ad Ausnahmesituationsklausel:**
 - Wirkungen der Urteile zur Ausnahmesituationsklausel:
 - Transparenzgebot nach § 6 Abs 3 KSchG gilt nur für Verbraucherverträge;
daher: Intransparenz der Ausnahmesituationsklausel i.S.d. OGH-E 7 Ob 169/22m sowie 7 Ob 160/22p wirkt nicht, wenn VN Unternehmer;
 - Verbandsklagen entfallen nur unmittelbare Wirkung auf die betroffenen VR und die von ihnen verwendeten ARB;
aber: Gerichte werden sich auch bei anderen Versicherern an dieser Entscheidung orientieren müssen. Insofern kommt den Urteilen – jedenfalls indirekt – grundlegende Bedeutung zu.
 - Nach OGH 7 Ob 42/21h ist die Ausnahmesituationsklausel aber nicht gröblich benachteiligend.
daher: Der VR kann sie einem Unternehmer-VN ggf. einwenden.

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- **Ad Katastrophenklausel:**
 - ... kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ... in ursächlichem Zusammenhang ... mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht [...]
 - OGH 7 Ob 160/22p (Verbandsverfahren):
 - Der Begriff der Katastrophe hat eine im allgemeinen Sprachgebrauch verständliche Bedeutung. Der Begriff charakterisiert ein besonders schweres Schadensereignis, ohne nach dessen Ursachen zu differenzieren (vgl dazu auch 7 Ob 243/08y).
 - Fazit OGH:
 - Der Risikoausschluss der Katastrophe ist nicht intransparent;
 - er ist auch nicht gröblich benachteiligend.

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- Zusammenfassung Ausnahmesituations- und Katastrophenklausel:**
 - Nach OGH 7 Ob 160/22p (Verbandsverfahren) ist die Katastrophenklausel von der Ausnahmesituationsklausel „*gesondert zu betrachten*“, auch wenn diese regelmäßig textlich in eine einheitliche Klausel gepackt werden; d.h.: die Intransparenz der Ausnahmesituationsklausel tangiert die Katastrophenklausel nicht.
 - Kann sich der VR auf den Risikoausschluss berufen?

	VN = Verbraucher	VN = Unternehmer
Ausnahmesituationsklausel	nein (Klausel intransparent)	ja (Klausel nicht gröbl. benachteiligend)
Katastrophenklausel	ja (Klausel weder intransparent noch gröblich benachteiligend)	

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 7

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- alles klar ... oder doch nicht?**
 - Klar ist (i.S.d. Rspr.):
 - transparent / intransparent
 - (nicht) gröbliche benachteiligend / Inhaltskontrolle
 - Allenfalls unklar:
 - Wann liegt tatsächlich eine Katastrophe vor?
 - Wann ist der „ursächliche Zusammenhang“ gegeben?

Einzelfallentscheidung

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 8

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- alles klar ... oder doch nicht?**
 - Beispiel (zur Diskussion und zur Illustration der Aktualität der Klausel [abseits der Covid-19-Pandemie]):
 - Staudamm-Sprengung in Ukraine + Überschwemmung + Fabrik im Überschwemmungsgebiet steht still + Lieferausfall.
 - (Abseits eines möglichen Anwendungsfalls der „Kriegsklausel“):
 - Katastrophe?
 - Ursächlicher Zusammenhang?



Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 9

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- Artikel 6 ARB: Kostenübernahme vor Schadenmeldung ?**

Art 6 ARB „alt“:

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

 - ARB-(alt)-Grundsatz: Keine Kosten vor Schadenmeldung (?);
 - Leistungspflicht entsteht laut ARB grs. ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Versicherungsschutzes.
 - Grundsätzlich sollen nur Kosten, die ab diesem Zeitpunkt entstehen, vom Versicherungsschutz umfasst sein.
 - Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
 - Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn sie nicht früher als vier Wochen vor der Geltendmachung des Deckungsanspruches durch Maßnahmen des Gegners, eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder durch unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des Versicherungsnehmers ausgelöst worden sind.

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 10

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- Artikel 6 ARB: Kostenübernahme vor Schadenmeldung ?**

OGH 7 Ob 41/04m auf Basis eines Bedingungstextes ARB EA95 (entspricht Klauseltext „alt“)

OGH (Auszug):

Der vom VN damit beauftragte Rechtsanwalt wehrt in einem ca. ein Jahr dauernden Verwaltungsstrafverfahren, für das Versicherungsschutz bestünde, eine Verurteilung ab. Auf die folgende Schadensmeldung hin, lehnt der Versicherer unter Berufung auf den Risikoausschluss für alle 4 Wochen vor der Schadensmeldung liegenden Streitigkeiten, eine Deckung ab. Da es sich bei der Geltendmachung des Versicherungsanspruches um höchstpersönlich zu erbringende Leistung des VN handelt, liegt kein Risikoausschluss, sondern eine verhältniß Obiegenheit vor.

Der VN kann also beweisen, dass die Verletzung der Obiegenheit keinen Nachteil für den Versicherer gebracht hat und sohin nichts an seiner Deckungsverpflichtung änderte.

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 11

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

- Artikel 6 ARB: Kostenübernahme vor Schadenmeldung ?**

OGH 7 Ob 201/12b:

Art. 6 ARB 2010	Art. 6 ARB EA95 (aus OGH 7 Ob 41/04m)
1. Der Versicherer übernimmt die ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Versicherungsschutzes (Art 9) entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.	1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruches entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
2. Kosten, die bis zu 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz dann umfasst, wenn ...	2. Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn ...

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 12

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ Artikel 6 ARB: Kostenübernahme vor Schadenmeldung ?
OGH 7 Ob 201/12b:

Art. 6 ARB 2010
1. Der Versicherer übernimmt die ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Versicherungsschutzes (Art 9) entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6, soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind. 2. Kosten, die bis zu 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz dann umfasst, wenn ...

OGH 7 Ob 201/12b: Rückgriff auf OGH 7 Ob 41/04m
+ (Auszug): „Die Klausel, die sich auch hier wie eine Risikobeschränkung liest, aber nur eine Obliegenheit des Versicherungsnehmers bestimmt, bei deren Verletzung der Kausalitätsgegenbeweis zulässig ist, ist auch intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG, weil der Versicherungsnehmer über seine Rechte im Unklaren ist.“

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 13

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ Artikel 6 ARB: Kostenübernahme vor Schadenmeldung ?

Art. 6 ARB 2010	Art. 6 ARB EA95
1. Der Versicherer übernimmt die ab dem Zeitpunkt der Bestätigung des Versicherungsschutzes (Art 9) entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6, soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind. 2. Kosten, die bis zu 6 Wochen vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz dann umfasst, wenn ...	1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruchs entstehenden Kosten gemäß Pkt. 6, ... soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind. 2. Kosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn ...

↓

OGH 7 Ob 201/12b:
Kein Risikoausschluss;
(verhüllte) Obliegenheit;
Klausel intransparent.

↓

OGH 7 Ob 41/04m:
Kein Risikoausschluss;
(verhüllte) Obliegenheit.

alles klar ...
oder doch nicht?

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ Artikel 6 ARB: Kostenübernahme vor Schadenmeldung ?

Offensichtlich als Reaktion auf Rspr.:
Art 6.1. und 6.2. ARB „neu“ (z.B. Muster-ARB 2015):

- Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die Kosten gem. Pkt. 6., soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.
- Es werden die ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Deckungsanspruchs entstehenden Kosten gem. Pkt. 1 übernommen. Vor diesem Zeitpunkt entstandene Kosten sind nur insoweit versichert, als sie der Versicherer auch bei vorheriger Abstimmung und Prüfung seiner Leistungspflicht zu tragen gehabt hätte (Artikel 8).

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 11

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ Kündigungsrecht im Schadenfall

Art 15.3. (VVO-Muster-)ARB:

- Kündigungsmöglichkeiten durch den RS-VR iZm dem Eintritt des Versicherungsfalls;
- Ausprägung eines außerordentlichen Kündigungsrechtes;
- Kündigungsrechte sollen – so der Einleitungssatz – „zum Schutz der Versichertergemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung“ bestehen.

3 Fallgruppen:

- der Versicherer hat den Versicherungsschutz bestätigt oder eine Leistung erbracht,
- der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben oder
- der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Als überdurchschnittliche Inanspruchnahme gilt nach Art 15.3. ARB bei Verbraucherverträgen, wenn der Versicherer innerhalb durch den RS-VR näher zu definierenden (x) Versicherungsperioden den Versicherungsschutz ein bestimmtes (x) Mal bestätigt oder ein bestimmtes (x) Mal eine Leistung erbracht hat ...

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 16

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ Kündigungsrecht im Schadenfall

Art 15.3. (VVO-Muster-)ARB 2015:

- Der Versicherungsnehmer kann kündigen, wenn der Versicherer
 - die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verzögert hat,
 - die Ablehnung des Versicherungsschutzes (Artikel 9.1.) verspätet, ohne Begründung oder zu Unrecht ausgesprochen hat,
 - die Ablehnung der Kostenübernahme gem. Artikel 9.4. ohne Angabe von Gründen und/oder ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens ausgesprochen hat.
- Der Versicherer kann zum Schutz der Versichertergemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn
 - der Versicherungsschutz bestätigt wurde,
 - er eine Leistung erbracht hat,
 - der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig oder mutwillig erhoben hat,
 - der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Fehlverhalten des VR
keine Fehlverhalten des VN
Fehlverhalten des VN

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 17

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ Kündigungsrecht im Schadenfall

Zunächst: Keine analoge Anwendung der gesetzlich geregelten Kündigungsrechte im Schadenfall auf die Rechtsschutzversicherung

OGH 7 Ob 201/12b:
... bei der Rechtsschutzversicherung [handelt es sich] nicht um eine Sachversicherung, sondern mangels einer „versicherten Sache“ um eine passive Schadensversicherung (= RIS-Justiz RS0127809). Da die ARB schon vor den Gesetzesnovellen ein imparitätliches Kündigungsrecht zu Lasten des Versicherungsnehmers vorsahen (und noch immer vorsehen), hätten sie eine korrigierende Reaktion des Gesetzgebers heranzurufen müssen, als die §§ 158j ff VersVG geschaffen wurden, hätte er ein paritätisches Kündigungsrecht aus der Sach- und der Haftpflichtversicherung auch für die Rechtsschutzversicherung übernehmen wollen. Die Schadensfallkündigung ist aber in der Rechtsschutzversicherung weiterhin nur in den ARB und nicht (auch) im VersVG geregelt.

Eine analoge Anwendung des gesetzlich geregelten Kündigungsrechts im Schadenfall auf die Rechtsschutzversicherung kommt nicht in Betracht (= RIS-Justiz RS0127809). [...]

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 18

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**

Inhaltliche Ausgestaltung?

Vielzählige Literatur + mehrere OGH-Urteile:

OGH 7 Ob 215/11k:
Die dem Verfahren zugrunde liegende Klausel entspricht im Wesentlichen den Muster-ARB 2015.
Der OGH weicht in einer Entscheidung letztlich der Frage aus, ob das Kündigungsrecht im Schadenfall dem paritätischen Grundsatz folgen muss (...)

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 19

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**

OGH 7 Ob 201/12b (Keine Parität erforderlich):
Der dem gegenständlichen Verbandsverfahren zugrundeliegende Klauseltext (Art. 15.3.2. ARB 2010) entspricht Art. 15.3. Muster-ARB 2015.

OGH:
Auch wenn das Kündigungsrecht in der Rechtsschutzversicherung nicht vollständig paritätisch sein muss, bedeutet dies nicht, dass sich der Versicherer ein unbeschränktes Kündigungsrecht einräumen und damit den Versicherungsnehmer, der nur eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten hat, gröblich benachteiligen darf ...

Dem VR steht de facto ein uneingeschränktes Kündigungsrecht im Schadenfall zu, weil der Zusatz, dass die Kündigung (nur) „zum Schutz der versicherten Gemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung“ erfolgen werde, keine objektivierbaren Kriterien festlegt. Die Kündigung wird damit in das freie Ermessen der Beklagten gestellt. [...]

Dem Versicherungsnehmer wird ... durch die ARB nur ein sehr eingeschränktes Kündigungsrecht eingeräumt.

Gerade dann, wenn ein imparitätisches Kündigungsrecht zu Lasten des Versicherungsnehmers zulässig ist, müssen die Voraussetzungen für das Kündigungsrecht des Versicherers besonders genau präzisiert und objektivierbar sein, um beurteilen zu können, ob es im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB auch sachlich gerechtfertigt ist. Die Klausel ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig.

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 20

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**

Ebenso OGH 7 Ob 84/16b (Keine Parität erforderlich):

OGH:
„Eine analoge Anwendung der gesetzlich geregelten Kündigungsrechte im Schadenfall auf die Rechtsschutzversicherung kommt nicht in Betracht (RIS-Justiz RS0127809), sodass die Kündigungsrechte in der Rechtsschutzversicherung imparitätisch gestaltet werden können.

Auch wenn das Kündigungsrecht in der Rechtsschutzversicherung nicht vollständig paritätisch sein muss, bedeutet dies aber nicht, dass sich der Versicherer ein unbeschränktes Kündigungsrecht einräumen und damit den Versicherungsnehmer, der nur eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten hat, gröblich benachteiligen darf ...“

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 21

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**

OGH 7 Ob 208/15m:
Auch diesem Verfahren lagen mit Art. 15 ARB 2005 Versicherungsbedingungen zugrunde, die dem Art. 15 Muster-ARB 2015 entsprechen.

OGH (Wiederholung der Grundaussagen zu 7 Ob 201/12b):
„Der Oberste Gerichtshof hat sich bereits in 7 Ob 201/12b (VbR 2013/14 [Leupold] = SZ 2013/5) mit der insoweit wortgleichen Klausel in Art. 15.3.2. ARB 2010 befasst. Er ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass ein unbeschränktes Kündigungsrecht im Schadenfall in der Rechtsschutzversicherung nicht paritätisch sein muss.

Ist es imparitätisch, müssen die Voraussetzungen für das Kündigungsrecht des Versicherers besonders genau präzisiert und objektivierbar sein, um beurteilen zu können, ob es im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB auch sachlich gerechtfertigt ist (RIS-Justiz RS0128803). Art. 15.3.2. ARB 2010 wurde demnach als gemäß § 879 Abs 3 ABGB nichtig erkannt. Dies trifft vorliegend auch auf den gleichlautenden Art. 15.3.2. 1. Fall ARB 2005 zu.“

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 22

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**

OGH 7 Ob 84/16b:
Der dem Verfahren zugrunde liegende Art 13 MKRB 2010, der textlich von dem Muster-ARB 2015 abweicht, lautet auszugswise wie folgt:

Kündigung im Schadenfall
1. *Nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Leistung haben der Versicherungsnehmer und der Versicherer das Recht, die Versicherung mit einmonatiger Frist zu kündigen; der Versicherer spätestens anlässlich der Erledigungsmittlung, der Versicherungsnehmer spätestens einen Monat nach Erhalt dieser Mitteilung.*
[...]

OGH dazu :

- Versicherungsnehmer und Versicherer sind (gleichmaßen) zur Kündigung des Rechtsschutzversicherungsvertrags nach Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Erbringung der Leistung berechtigt. Aber auch bei Parität (d.h. formaler Gleichheit) der Kündigungsrechte ist die Klausel einer Inhaltskontrolle zu unterziehen [...]
- Nach der Klausel steht der Beklagten jedoch bei einmaliger Bestätigung des Versicherungsschutzes oder Leistungserbringung ein uneingeschränktes Kündigungsrecht im Schadenfall zu, auch im Bagatelldfall. [...]
- Die jederzeit mögliche Kündigung durch den Versicherer wird dadurch zum Willkürakt [...]
- Die Kündigungsrechte sind zwar formal gleich geregelt, jedoch besteht in diesen Fällen eine ganz erhebliche unterschiedliche Interessenslage, die den Versicherer ohne sachliche Rechtfertigung deutlich prob. bevorzugt [...]

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 23

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**

Alles klar ? ... oder doch nicht ?

- OGH hat im Urteil 7 Ob 84/16b einen Verstoß gegen die Geltungskontrolle gemäß § 864a ABGB zwar verneint, jedoch in der Klausel des Art 13. Pkt. 1 MKRB 2010 eine gröbliche Benachteiligung im Rahmen der Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB gesehen, sodass die Klausel unwirksam ist.
- Der OGH lässt dabei offen, nach welchen konkreten Kriterien eine rechtskonforme Präzisierung des Kündigungsrechts im Schadenfall vorzunehmen ist.
- Der Lit. zufolge besteht nach wie vor durchaus Uneinigkeit über dessen rechtskonforme Ausgestaltung ...

Prof. Erwin Gisch 6. Schadenkonferenz - Sept. 2023 24

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**
Alles klar ? ... oder doch nicht ?

Mögliche Schlussfolgerungen (geme auch zur Diskussion):

- Die „reine Parität“ reicht - so der OGH - nicht aus bzw. ist diese auch nicht unbedingt notwendig.
- Zudem scheint es mE nicht ausreichend zu sein, quantitative Elemente (z.B. eine bestimmte Anzahl an Schadenfällen in einem bestimmten Zeitraum) als Kündigungsvoraussetzung zu statuieren, ohne diese gleichzeitig in eine Relation zur Versicherungsprämie zu setzen (sA offenbar Maßtz, versdb print 2018 H 1, 10), da es diesfalls an objektiveren Kriterien fehlen würde.
- Ob es in der Ausgestaltung des schadenfallbezogenen Kündigungsrechtes einer Differenzierung in Konsumentenverträge und Unternehmerverträge Bedarf, erscheint mir unter Bezug auf § 679 Abs 3 ABGB nicht zwingend notwendig zu sein; im Hinblick auf mögliche Transparenzaspekte, die der OGH bei der Beurteilung künftiger Kündigungsklauseln noch aufwerfen könnte, könnte dies dennoch sinnvoll erscheinen.

Prof. Erwin Gisch ©, Schulbuchkonferenz - Sept. 2023 25

Ausgewählte Klauseljudikatur - Rechtsschutzversicherung

■ **Kündigungsrecht im Schadenfall**
Alles klar ? ... oder doch nicht ?

Für die Praxis scheint jedenfalls geboten zu sein,

- konkrete Parameter zu definieren und in die Klausel aufzunehmen, die die vom VN zu zahlende Prämie mit den Schadenzahlungen des RS-VR (und auch allenfalls mit der Anzahl der Schadenfälle) in Bezug setzt, damit objektiverbare Kriterien vereinbart werden können sowie
- „Bagatellkündigungsmöglichkeiten“ – auch dieser Begriff wäre uU noch näher zu präzisieren – , wie dies etwa bei Inanspruchnahme einer einzigen Rechtsberatung der Fall wäre, nicht zu ermöglichen.

Prof. Erwin Gisch ©, Schulbuchkonferenz - Sept. 2023 25

Last but not least
... in eigener Sache:

www.versdb.at/arb



ausgeschlossen als
Online-Version erhältlich

Der neue ARB-online-Kommentar zur Rechtsschutzversicherung
von Prof. Erwin Gisch

- ✓ Umfassend und stets aktuell informiert |
- ✓ Laufende und zeitnahe Aktualisierungen – SOFORT online (kein Warten auf Ergänzungslieferungen, Neuauflagen oder dgl.) |
- ✓ Innovativ und in der Praxis flexibel einsetzbar |
- ✓ Ein Produkt von **versdb**

Demnächst auch via RDB (Manz Rechtsdatenbank) erhältlich

27